



# **Gemeindeordnung**

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 das folgende Reglement (Gemeindeordnung, GO).

## INHALT

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen .....	3
Artikel 2 Funktion der Gemeinde.....	3
Artikel 3 Verfassungskonformes Handeln .....	3
Artikel 4 Organe und weitere Gremien .....	3
Artikel 5 Amtsdauer.....	4
Artikel 6 Unvereinbarkeit von Funktionen.....	4
Artikel 7 Information, Kommunikation.....	4
<b>II. Stimmberechtigte</b> .....	<b>5</b>
Artikel 8 Stimmrecht.....	5
Artikel 9 Petitionsrecht .....	5
Artikel 10 Gemeindeinitiative.....	5
<b>III. Gemeindeversammlung</b> .....	<b>5</b>
Artikel 11 Funktion der Gemeindeversammlung.....	5
Artikel 12 Politische Planung.....	5
Artikel 13 Wahlen.....	6
Artikel 14 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide.....	6
Artikel 15 Finanzgeschäfte.....	6
Artikel 16 Kontrolle und Steuerung.....	6
Artikel 17 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	6
Artikel 18 Anträge .....	7
Artikel 19 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	7
<b>IV. Gemeinderat</b> .....	<b>7</b>
Artikel 20 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	7
Artikel 21 Funktion des Gemeinderats .....	7
Artikel 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderats .....	8
<b>V. Gemeindeverwaltung</b> .....	<b>8</b>
Artikel 23 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer.....	8
Artikel 24 Gemeindeverwaltung .....	8
Artikel 25 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin .....	9
<b>VI. Weitere Gremien</b> .....	<b>9</b>
Artikel 26 Schulpflege .....	9
Artikel 27 Rechnungskommission .....	9
Artikel 28 Externe Revisionsstelle .....	9
Artikel 29 Urnenbüro .....	9
Artikel 30 Weitere Kommissionen sowie Steuerungs- und Projektgruppen .....	10
<b>VII. Finanzhaushalt</b> .....	<b>10</b>
Artikel 31 Grundsätze .....	10
Artikel 32 Kreditarten .....	10
Artikel 33 Verfahren beim Voranschlag .....	10
Artikel 34 Verfahren bei der Rechnungsablage .....	10
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
Artikel 35 Inkrafttreten.....	11
<b>Anhang I</b>	<b>11</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

2. Die Gemeinde Meierskappel ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
3. Das Wappen der Gemeinde Meierskappel zeigt auf blauem Grund einen aus einem grünen Berg wachsenden grünen Ginsterstrauch mit vier Blütendolden mit je sieben goldenen Blüten und drei Blütenblättern.

### Artikel 2 Funktion der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
2. Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
3. Als direktdemokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
4. Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
  - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
  - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### Artikel 3 Verfassungskonformes Handeln

1. Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
2. Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
  - b) stellen das öffentliche Interesse in den Vordergrund;
  - c) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
  - d) handeln kundenorientiert, verhältnismässig, zweckmässig und wirtschaftlich.

### Artikel 4 Organe und weitere Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a) Stimmberechtigte;
- b) Gemeindeversammlung;
- c) Gemeinderat;
- d) Schulpflege;
- e) Rechnungskommission;
- f) Externe Revisionsstelle
- g) Urnenbüro.

### Artikel 5 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
2. Die Amtsdauer des Gemeinderats und der Rechnungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
3. Der Amtsantritt der Schulpflege ist am 1. August des Wahljahres.
4. Der Amtsantritt des Urnenbüros ist am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderats.
5. Die externe Revisionsstelle wird jährlich gewählt.
6. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

### Artikel 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

1. Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Schulpflege Rechnungskommission Externe Revisionsstelle (angestellt in der Firma) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Schulpflege	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Rechnungskommission Externe Revisionsstelle (mit Revision beauftragte Person) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Rechnungskommission	Gemeinderat Schulpflege Externe Revisionsstelle (angestellt in der Firma) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Anstellung bei der Gemeinde inkl. Lehrpersonen	Gemeinderat Schulpflege Rechnungskommission Externe Revisionsstelle (Teilpensum)

2. Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis der Rechnungskommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Schulpflege.

### Artikel 7 Information, Kommunikation

1. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
2. Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde, insbesondere gemäss Stimmrechtsgesetz.
3. Wichtige Informationen erfolgen über das öffentliche Informationsblatt der Gemeinde Meierskappel und das Internet, bei Bedarf über die Anschlagstelle der Gemeinde.

## II. Stimmberechtigte

### Artikel 8 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### Artikel 9 Petitionsrecht

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich einzureichen.
2. Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert vier Monaten nach der Einreichung schriftlich beantwortet.
3. Die Petition und deren Beantwortung kann auf Begehren der Einreichenden veröffentlicht werden.

### Artikel 10 Gemeindeinitiative

1. Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
2. Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
3. Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## III. Gemeindeversammlung

### Artikel 11 Funktion der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
2. Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

### Artikel 12 Politische Planung

1. Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Beschluss über den Voranschlag;
  - b) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm;
  - c) Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
  - d) Kenntnisnahme von Planungsberichten;
  - e) Kenntnisnahme von Leitbildern.
2. Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich, werden aber in die Planungsüberlegungen eingeschlossen.

### **Artikel 13 Wahlen**

1. Die Gemeindeversammlung wählt die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.
2. Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
  - a) die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau (Finanzen)
  - b) das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Schulpflege;
  - c) die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission.

### **Artikel 14 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung;
- b) Reglemente;
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt;
- e) Bestimmung der externen Revisionsstelle;
- f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.

### **Artikel 15 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;
- b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- c) Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- d) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 8 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
  - Leistung von Eventualverpflichtungen;
  - Abschluss von Konzessionsverträgen;
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

### **Artikel 16 Kontrolle und Steuerung**

1. Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
  - b) Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission und der Revisionsstelle;
  - c) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats.
2. Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich, werden jedoch in die Steuerungsplanung miteinbezogen.

### **Artikel 17 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

1. Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
  - a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 32 ff.);
  - b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

2. Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
  - a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
  - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
  - c) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
3. Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen zu den nicht traktandierten Geschäften. Der Gemeinderat nimmt Anregungen entgegen.
4. Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

#### **Artikel 18 Anträge**

1. Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
2. Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.

#### **Artikel 19 Versammlungs- und Urnenverfahren**

1. Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Abstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
  - a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
  - b) Kredite über 20% des Ertrags der Gemeindesteuern;
  - c) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
2. Auf Wahlen findet Art. 13 Anwendung.

### **IV. Gemeinderat**

#### **Artikel 20 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat
  - a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
  - b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
  - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
  - d) regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

#### **Artikel 21 Funktion des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
2. Der Gemeinderat leitet die Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er

ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

3. Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung. Er
  - a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
  - b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung;
  - c) wählt und führt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, der oder dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.

## **Artikel 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
  - a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
  - b) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;
  - c) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben;
  - d) frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;
  - e) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten;
  - f) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
2. Art 15 lit. d bleibt vorbehalten.

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **Artikel 23 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- a) führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats;
- b) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- c) bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;
- d) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

### **Artikel 24 Gemeindeverwaltung**

1. Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Mitarbeitenden der Verwaltung tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

2. Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
3. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

#### **Artikel 25 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**

1. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin kann die Geschäftsführung übertragen werden. Dadurch hat er oder sie die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
3. Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
4. Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

### **VI. Weitere Gremien**

#### **Artikel 26 Schulpflege**

1. Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.
2. Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
3. Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

#### **Artikel 27 Rechnungskommission**

1. Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
2. Die Rechnungskommission prüft
  - a) den Finanz- und Aufgabenplan;
  - b) den Voranschlag;
  - c) den Jahresbericht des Gemeinderats im Hinblick auf die Zielerreichung.Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht.

#### **Artikel 28 Externe Revisionsstelle**

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

#### **Artikel 29 Urnenbüro**

1. Das Urnenbüro besteht aus
  - a) mindestens vier frei wählbaren stimmberechtigten Mitgliedern, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien und weiteren Interessierten;
  - b) dem Urnenbüropräsidium;
  - c) der Stimmregisterführerin bzw. dem Stimmregisterführer.
- d) Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin übernimmt von Amtes wegen das Präsidium des Urnenbüros.

2. Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

### **Artikel 30 Weitere Kommissionen sowie Steuerungs- und Projektgruppen**

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen sowie weitere ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **Artikel 31 Grundsätze**

1. Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
2. Die Form des Voranschlages und der Rechnung wird vom Gemeinderat bestimmt
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 32 Kreditarten**

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a) **Voranschlagskredite:**  
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b) **Nachtragskredite:**  
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. d liegt.
- c) **Sonderkredite:**  
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche  
- 8 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen  
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d) **Zusatzkredite:**  
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. e fällt.

### **Artikel 33 Verfahren beim Voranschlag**

1. Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.
2. Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.
3. Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### **Artikel 34 Verfahren bei der Rechnungsablage**

1. Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Rechnungskommission die gemäss Art. 30 und Art. 31 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

2. Die externe Revisionsstelle und die Rechnungskommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
3. Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 35 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.08.2011 in Kraft. Es ersetzt die Gemeindeordnung vom 30.07.2007.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.
3. Die Gemeindeversammlung bestimmt die externe Revisionsstelle erstmals am 07.06.2011.

Meierskappel, 18.04.2011

### GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

André Iten, Gemeindepräsident  
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

## Anhang I

